

GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

Art. 1 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlung übernimmt
 - a) in der Mitgliederversammlung und in Sitzungen des Präsidiums der Präsident,
 - b) in anderen Ausschusssitzungen der jeweilige Vorsitzende.
2. Der Versammlungsleiter kann seine Aufgabe - gleich in welcher Form - delegieren.
3. Betrifft eine Beratung den Versammlungsleiter selbst, seinen eigenen Verein oder erklärt er sich aus anderen Gründen für „befangen“, so hat er für die Dauer dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung abzugeben.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Mitgliederversammlung oder die Sitzung - auch wiederholt - auf Zeit zu unterbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung/Sitzung gefährdet erscheint oder sich die Unterbrechung aus sonstigen Gründen als erforderlich bzw. zweckmäßig erweist. Eine Anfechtung dieser Maßnahme findet nicht statt.

Art. 2 Eröffnung, Worterteilung

1. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt dann zuerst die ordnungsgemäße Einladung (z.B. §17, Ziff. 2.1 der Satzung) fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmen bzw. die Beschlussfähigkeit fest.
2. Jedes Mitglied wird in den Versammlungen im Sinne des Art. 1 gemäß den Regelungen in § 11 Ziffer 1.2 der Satzung vertreten. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern der Vorstand des Mitglieds an der Versammlung nicht teilnimmt. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.
Der Versammlungsleiter kann, auch auf Antrag eines Mitglieds, einem Berichterstatter oder einer anderen Person das Wort erteilen.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu diesem Zweck wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter hat das Wort jederzeit; dies gilt in der Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder des Präsidiums. Außer der Reihe muss das Wort dann erteilt werden, wenn es zur „Geschäftsordnung“ verlangt wird.
4. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu dem von ihnen zu behandelnden Gesprächsgegenstand als erster und letzter das Wort.

Art. 3 Ordnungsruf, Wortentzug

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, „zur Sache“ und „zur Ordnung“ zu rufen.
2. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, „zur Sache“ zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.
3. Nach dreimaligem „Ordnungsruf“ kann er dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn nach dem zweiten auf die Folgen aufmerksam gemacht hat.
4. Spricht ein Redner nach Wortentzug weiter oder benimmt er sich ungebührlich, so hat der Versammlungsleiter das Recht, ihn aus dem Versammlungsraum zu verweisen.
5. Hält ein Redner den Wortentzug oder seine Verweisung aus dem Versammlungsraum für unbegründet, so kann er durch einen noch in derselben Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.

Art. 4 Anträge

1. Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der Stimmenmehrheit der Versammlung. Ein die Tagesordnung ändernder bzw. ergänzender Sachantrag darf jedoch nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern und soweit dieser Sachantrag in einem inneren Zusammenhang mit einem bereits gem. § 17, Ziff. 4.1 bzw. § 17, Ziff. 4.2 der Satzung des DEB bekannt gemachten Tagesordnungspunkt bzw. Antrag steht. Die in vorstehendem Satz 2 getroffene Einschränkung gilt nicht, wenn zur Versammlung alle Stimmberechtigten erschienen sind (Vollversammlung) und alle stimmberechtigten Teilnehmer mit der Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung um einen bisher nicht bekannt gemachten Sachantrag einverstanden sind. Die in Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern. Die in Ziff. 1 und 6 getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.
3. Während der Abstimmung können noch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eingebracht werden.
4. Gegenanträge sind spätestens vor der Abstimmung einzubringen.
5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt. Die evtl. Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung gefasster Beschlüsse regelt Ziff. 6.
6. a) Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht rechtzeitig oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
b) Rechtzeitig gestellte Anträge, die die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen zum Gegenstand haben, und die vom Antragsteller zurückgenommen werden, können ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

- Das gleiche gilt für sonstige Anträge gem. lit. a).
- c) Rechtzeitig gestellte Anträge und in der Frist gem. lit. b) gestellte Anträge, die die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen zum Gegenstand haben und die vom Antragsteller zurückgenommen werden, können ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
Das gleiche gilt für sonstige Anträge gem. lit. a).
7. a) Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
- b) Über Geschäftsordnungsanträge auf „Schluss der Debatte“ ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner „dafür“, einem „dagegen“ - in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf nachstehende Redner - sowie dem Antragsteller oder Berichterstätter das Wort zu erteilen.
Anträge auf „Schluss der Debatte“ können nicht von einem Teilnehmer gestellt werden, der bereits zur Sache gesprochen hat.
- c) Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ können nicht gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
§ 30 der Satzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
2. In allen anderen Gremien ist die Beschlussfähigkeit dann erreicht, wenn über 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 6 Anzahl der Stimmen

1. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist qualifiziert und in § 11, Ziff. 1.1 und § 30 der Satzung festgelegt.
2. Soweit das Stimmrecht in der Satzung nicht anders qualifiziert ist, hat in den Gremien jedes Gremiumsmitglied eine Stimme.

Art. 7 Abstimmungen

1. Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
Es werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gewertet, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch Stimmkarte. Auf Antrag kann durch Beschluss geheime Abstimmung erfolgen.
Abstimmungen im schriftlichen und telefonischen Verfahren sind im Präsidium und in den sonstigen Ausschüssen zulässig.

3. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge, in der sie auf der Tagesordnung stehen, wobei zu beachten ist, dass der weitestgehende Antrag stets zuerst behandelt werden muss.
Die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge kann durch Beschluss geändert werden.
4. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen, Änderungen der unter § 7, Ziff. 1.a), b) und c) der Satzung genannten Ordnungen und bei Abstimmungen über Dringlichkeitsanträge ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich, bei allen anderen Abstimmungen - auch bei Wahlen oder Abstimmungen über die übrigen Ordnungen - genügt die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmungen im Präsidium und in den sonstigen Ausschüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
§ 30 der Satzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
5. Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr zulässig (Ausnahme Art. 4 Ziff. 3).

Art. 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor Eintritt in die Wahlen wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuss. In Mitgliederversammlungen führt der Wahlausschuss die Abstimmung zur Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und die Abstimmung zur Wahl des Präsidenten durch. Nach der Präsidentenwahl übernimmt dieser den Vorsitz im Wahlausschuss, um den Vorgang der Wahl etwaiger weiterer Präsidiumsmitglieder zu leiten; er kann diese Aufgabe delegieren.
Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie für die Feststellung der Stimmen bei offener Abstimmung. Das Ergebnis gibt er der Versammlung und dem Protokollführer bekannt.
3. Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen werden, die auch bereit sind zu kandidieren, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
Bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl offen, es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.
4. Die Mitglieder des Präsidiums, der DEB-Gerichte und die Rechnungsprüfer werden grundsätzlich einzeln gewählt.
Wenn der Präsident eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der zu wählenden Amtsträger vorlegt, kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Versammlung keine Einwendungen erhebt.
5. Es dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaftserklärung über die Annahme eines bestimmten Amtes im Falle der Wahl vorliegt.
6. Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt worden ist und die Mitglied in einem Mitglied des DEB oder eines LEV sind.

7. Protest gegen eine Wahl ist sofort beim Wahlausschuss einzulegen. Weitere Wahlhandlungen sind solange auszusetzen, bis der Wahlausschuss über den Protest entschieden hat. Die Entscheidung des Wahlausschusses hat in derselben Versammlung zu ergehen. Die folgende Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar. Wird eine Wahl als ungültig erklärt, so ist sie sogleich zu wiederholen.
8. Soweit in der Satzung und den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und die Wahl annimmt. Zur Berechnung der Mehrheit ist Art. 7 Ziff. 1 maßgebend.
9. Ein Mandat erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Amtsniederlegung (sofern ein wichtiger Grund gegeben ist), Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitglied des DEB oder LEV sowie durch rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
10. Das Präsidium kann in der Zeit zwischen ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen anstelle der Mitgliederversammlung Mandatsträger - ausgenommen Mitglieder des Präsidiums - von ihren Ämtern abberufen, sofern ein wichtiger Grund gegeben ist, der bei Abwägung aller Umstände diese Maßnahme im Interesse des Verbandes als erforderlich erscheinen lässt.
Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, Ersatzbestellungen für abberufene bzw. fehlende Mandatsträger vorzunehmen. Die Amtszeit der so bestellten Mandatsträger entspricht derjenigen der abberufenen Mandatsträger.
Findet vor der (nächsten) ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt und wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen, endet das Amt des vom Präsidium bestellten Mandatsträgers, sobald eine gültige Neuwahl durchgeführt ist.
11. Ist im Satzungswerk des DEB eine Vertretungsregelung für vorübergehend verhinderte Mandatsträger nicht getroffen, kann der Präsident für die Dauer des Verhinderungsfalles einen Vertreter bestellen.

Art. 9

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen.
2. Jedes Präsidiumsmitglied leitet das ihm in der Geschäftsordnung gem. Ziff. 1 zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich ist dem Präsidium unverzüglich zu berichten.

Art. 10

Der Satzungsausschuss

1. Der Satzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Seine Mitglieder werden vom Präsidium berufen und abberufen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestimmt.

2. Der Satzungsausschuss hat die Pflicht, die Satzung laufend dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Erfordernissen des DEB entspricht, auch im Hinblick auf evtl. neue gesetzliche Vorschriften bzw. Beschlüsse von übergeordneten Verbänden, und dem Präsidium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des DEB und die Gerichte können sich im Hinblick auf Satzungsänderungen des Satzungsausschusses bedienen.
4. Der Satzungsausschuss ist befugt, redaktionelle Änderungen in der Satzung und den Ordnungen vorzunehmen, sofern deren Sinn dadurch nicht geändert wird.

Art. 11 Vertraulichkeit

Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt beschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Art. 12 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für die Mitgliederversammlung, das Präsidium und alle sonstigen Ausschüsse.